

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER MURTALCARD

VERSION 1.0 _ 04.10.2011

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Kategorien der MurtalCard (MurtalCard für Einheimische und MurtalCard für Nächtigungstouristen) gleichermaßen, sofern nicht in einzelnen Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen werden.

I. PARTNERBETRIEBE

sind alle jene Betriebe, die mit der Arbeitsgemeinschaft „RegionalCard Murtal“ als Systembetreiberin Partizipationsvereinbarungen abgeschlossen haben, an dem von ihr geführten überregionalen Kunden- und Gästebindungsprogramm zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung teilnehmen, ihren Unternehmenssitz und ihre Gewerbeanmeldung im Wirtschaftsraum Murtal (Bezirke Knittelfeld, Judenburg, Murau) haben und als Partnerbetriebe der MurtalCard gekennzeichnet sind. Diese gliedern sich in:

- a) Handels- und Dienstleistungsbetriebe;
- b) Beherbergungsbetriebe;
- c) Ausflugsziele;
- d) Gastronomiebetriebe;
- e) Gemeinde, Städte und sonstige Organisationen (Tourismusverbände, Vereine etc.).

II. MURTALCARD für EINHEIMISCHE

werden an Personen ausgegeben, die ihren Hauptwohnsitz im Wirtschaftsraum Murtal (Bezirke Knittelfeld, Judenburg, Murau) haben, oder Stammgäste im genannten Wirtschaftsraum Murtal sind.

III. MURTALCARD für NÄCHTIGUNGSTOURISTEN

werden an Personen ausgegeben, die zumindest einmal im Wirtschaftsraum Murtal in einem Partnerbeherbergungsbetrieb nächtigen und von diesem als Nächtigungsgast nach den melderechtlichen Bestimmungen gemeldet wurden.

IV. LEISTUNGEN

Die MurtalCard berechtigt den jeweiligen Kartenbesitzer je nach Kartenkategorie zur Inanspruchnahme bestimmter Leistungen der MurtalCard-Partnerbetriebe.

Unabdingbare Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen ist die vollständige und sofortige Barzahlung des der Leistung zugrunde liegenden Einkaufes bzw. Umsatzes.

Die MurtalCard für Einheimische berechtigt zum Bezug von

- a) Bonusleistungen von mindestens 3 % der getätigten Bruttoeinkaufssumme in einem der Partnerbetriebe. Davon ausgenommen sind Einkäufe unter 10,00 Euro, der Kauf von Aktions- und Abverkaufsware, Umsätze, die im Rahmen einer besonderen Vorteilsaktion des Partnerbetriebes getätigt werden, sowie Leasinggeschäfte und drittfinanzierte bzw. kreditkartenfinanzierte Umsätze
- b) den Partnerbetrieben angebotenen Sofortrabatten, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

Maßgeblich für den Umfang und die Art der zu beanspruchenden Leistung ist neben der jeweiligen Kartenkategorie insbesondere der Inhalt der MurtalCard-Broschüre und der MurtalCard-Homepage (www.murtalcard.at).

Im Falle der Inanspruchnahme von Bonifikationen bezahlt der Inhaber der MurtalCard zunächst den vollen, vom Partnerbetrieb in Rechnung gestellten Preis.

Die bezogenen Bonifikationen werden durch ein Finanzdienstleistungsunternehmen im Verrechnungs- und Clearingwege der MurtalCard des Inhabers gutgebucht und stehen diesem bei der Inanspruchnahme einer weiteren Leistung bei einem Partnerbetrieb zur Verfügung. Barauszahlungen dieser gutgebuchten Bonifikationen sind ausgeschlossen.

Voraussetzung für die Gutbuchung der Bonifikationen ist die vorherige Abbuchung der gewährten Bonifikation vom

Partnerbetrieb durch die ARGE. Sollte, aus welchen Gründen auch immer, die Abbuchung beim Partnerbetrieb nicht möglich sein (z.B. Insolvenz), unterbleibt die Gutbuchung. In diesem Fall trifft die ARGE keine wie immer geartete Haftung.

Sofortrabatte von Partnerbetrieben werden im Unterschied dazu unverzüglich gewährt und mindern das Entgelt für die in Anspruch genommene Leistung, führen jedoch nicht zu einer Gutbuchung einer Bonifikation.

V. EINSCHRÄNKUNGEN / HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Beschränkungen der Inanspruchnahme von Leistungen der MurtalCard können sich aus den Betriebs- und Öffnungszeiten einzelner Partnerbetriebe sowie den für diese geltenden Beförderungs- und Geschäftsbedingungen ergeben, insbesondere aus witterungs- und saisonbedingten Umständen.

Die Arbeitsgemeinschaft „RegionalCard Murtal“ trifft keine wie immer geartete Haftung aus der Benützung der MurtalCard, insbesondere haftet sie nicht für

- a) den Ersatz für Schäden, die im Zusammenhang mit angebotenen Leistungen erlitten werden bzw. für Ansprüche, die durch qualitativ und quantitativ schlechte Leistungen eines Partnerbetriebes begründet werden;
- b) die missbräuchliche Verwendung der MurtalCard oder für die Verwendung ungültiger Karten;
- c) Ausfälle des technischen Systems und für Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit der Verrechnung und dem Clearing der Bonifikationen;
- d) die irrtümliche Einlösung von auf der MurtalCard befindlichen Guthaben;
- e) für die von der ARGE zur Verfügung gestellten Medien (Broschüren, Homepage), darin unrichtig und unwahr angeführte Aktionen, sowie Schreib- und Rechenfehler.

Für den Fall der Rückabwicklung des, der gewährten Bonifikation zugrunde liegenden, Geschäftes ist der Inhaber der MurtalCard verpflichtet, dem Partnerbetrieb auch allfällig dafür gewährte Bonifikationen zurückzubezahlen. Die ARGE trifft aus dieser Rückabwicklung keine wie immer geartete Haftung.

Es obliegt dem Inhaber der MurtalCard die Überprüfung, ob die gewährten Bonifikationen der jeweiligen MurtalCard gutgebucht wurden. Der Inhaber kann binnen 5 Tagen nach Abschluss des Grundgeschäftes beim Partnerbetrieb nicht oder unrichtig durchgeführte Bonifikationsbuchungen reklamieren. Nach Ablauf dieser Frist ist jeglicher Anspruch erloschen, die ARGE trifft aus diesen unrichtigen Bonifikationsbuchungen keine Haftung.

Festgehalten wird, dass ein Vertragsverhältnis ausschließlich zwischen dem Kartenbenützer und dem Partnerbetrieb begründet wird.

VI. AUSGABEVORAUSSETZUNGEN

Die Ausgabe der MurtalCard darf nur durch von der ARGE autorisierte Ausgabestellen zu den vereinbarten Bedingungen ausgegeben werden.

Es erfolgt keine Ausgabe der MurtalCard an geschäftsunfähige oder minderjährige Personen.

VII. GÜLTIGKEITSVORAUSSETZUNGEN

Die MurtalCard ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Verwendung der Karte kann daher nur von jener Person erfolgen, die im MurtalCard-System als Karteninhaber ausgewiesen ist.

Die MurtalCard für Nächtigungstouristen ist auf die Dauer der Meldung des Aufenthaltes im Geltungsgebiet (Pkt. III.) beschränkt.

Beschädigte, verschmutzte, oder aus sonstigem Grund nicht identifizierbare MurtalCards müssen vom Partnerbetrieb nicht akzeptiert werden.

VIII. VERWENDUNG

Zur Inanspruchnahme der mit der MurtalCard verbundenen Leistungen hat der Karteninhaber dem Partnerbetrieb bzw. dessen Mitarbeiter die MurtalCard vorzuweisen, der diese auf ihre Gültigkeit prüft. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen einen amtlichen Lichtbildausweis vorzuweisen, widrigenfalls die begehrte MurtalCard-Leistung verweigert werden kann.

IX. MISSBRAUCH

Bei missbräuchlicher Verwendung oder bei bloßem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die einzelnen Partnerbetriebe oder die ARGE berechtigt und verpflichtet, die MurtalCard einzubehalten.

Die Weitergabe der MurtalCard an Dritte ist nicht gestattet und zieht zivil- und strafrechtliche Folgen nach sich.

X. ENTZUG

Die ARGE „RegionalCard Murtal“ als Systembetreiberin behält sich vor, auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes Personen von der Teilnahme auszuschließen, deren Teilnahme abzulehnen, die MurtalCard einzuziehen oder deren Ausstellung abzulehnen.

Die ARGE „RegionalCard Murtal“ ist berechtigt, den Kreis der Partnerbetriebe ohne Benachrichtigung einzuschränken oder auszuweiten, bestehende Verträge mit den Partnerbetrieben aufzulösen, ohne dass dem Karteninhaber daraus Ansprüche erwachsen.

XI VERWENDUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

Mit dem Erwerb der MurtalCard stimmt der Karteninhaber ausdrücklich zu, dass seine Stammdaten von der ARGE als Systembetreiberin verwendet und an dritte Personen weitergegeben werden können.

Der Karteninhaber erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung der erfassten Nutzungsdaten und erklärt sich damit einverstanden, in welcher Form auch immer (Telefon, Fax, Email, SMS, etc.) und auch zu Werbezwecken Direktwerbung der Systembetreiberin oder deren Partnerbetriebe zu erhalten. Der Karteninhaber hat das Recht, seine Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit schriftlich zu widerrufen.

XII. DIEBSTAHL/VERLUST

Bei Diebstahl oder Verlust der MurtalCard trifft die ARGE „RegionalCard Murtal“ keine Haftung. Der Karteninhaber hat den Verlust der Systembetreiberin zu melden und die Möglichkeit, dadurch die Sperre seiner MurtalCard zu erwirken.

XIII. GERICHTSSTAND

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis zwischen ARGE und Karteninhaber bzw. Karteninhaber und Partnerbetrieb bzw. ARGE und Partnerbetrieb ist das Bezirksgericht Judenburg sachlich und örtlich ausschließlich zuständig.